ZWEI ANTRÄGE ZUR GENERALVERSAMMLUNG DES STEIRISCHEN TENNISVERBANDS, MONTAG, 6.MÄRZ 2023.

ANTRAG NR.1: ÄNDERUNG DER STATUTEN DES STEIRISCHEN TENNISVERBANDES

Die Statuten des Steirischen Tennisverbands sollen umfassend evaluiert werden, um den wachsenden Aufgaben des Verbands entsprechend Rechnung zu tragen, diese klarer zu strukturieren und die Verantwortlichkeiten eindeutig zuzuordnen. Es wurden durchgehende Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen, damit die Statuten einheitlich gestaltet und zeitgemäß sind. Die Änderung der Statuten sollen mit dem auf die Beschlussfassung durch die Generalversammlung folgenden Tag in Kraft treten.

Aufgrund der umfassenden Änderungen wurde keine Vergleichs-/ Korrekturversion erstellt, sondern werden die bestehenden Statuten und die Neufassung der Statuten diesem Antrag beigelegt. Überdies werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sowie Ergänzungen nachfolgend kursiv dargestellt:

2. VERBANDSZWECK

Der Zweck des Verbands umfasst (nun explizit auch):

- 2.1. c) die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften zu schaffen, Landesmeisterschaften zu veranstalten bzw. durchzuführen sowie Turniertermine in der Steiermark zu koordinieren;
- 2.1. g) die Unterstützung seiner Mitglieder zur Förderung des Tennissports, insbesondere bei der Durchführung von Turnieren sowie bei der Errichtung und Erhaltung von Tennisanlagen;

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1.2. Ordentliche Mitglieder des Verbands können alle den Tennissport betreibenden Vereine mit Sitz und Spielbetrieb in der Steiermark sein.

Bisher konnten nur Vereine, die an der Mannschaftsmeisterschaft des Verbands teilnehmen, ordentliche Mitglieder sein.

9. VORSTAND

- 9.2. Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten
- c) Schriftführer
- d) Finanzvorstand
- e) Vorstand für das Wettspielwesen
- f) Vorstand für das Turnier- und Ranglistenwesen

- g) Vorstand für Jugendangelegenheiten
- h) Vorstand für Seniorenangelegenheiten
- i) Vorstand für Angelegenheiten von Menschen mit Beeinträchtigungen/Inklusion
- j) Vorstand für das Schiedsrichterwesen
- k) Vorstand für das Lehrwesen
- 1) Vorstand Breitensport
- m) Vorstand für Rechtsangelegenheiten
- n) allfällige weitere Vorstandsmitglieder bis zu einer Gesamthöchstzahl von 19 Personen.
- 9.7. Die Ausübung der Funktion im Vorstand des Verbands erfolgt ehrenamtlich. Ungeachtet dessen steht den Vorstandsmitgliedern ein Anspruch auf Spesenersatz zu, wenn sie in Vertretung des Verbands diesen bei Veranstaltungen außerhalb der Steiermark repräsentieren und hiefür der Rahmen im Vorfeld vom Vorstand genehmigt wurde. Ebenso können in geringfügigem Ausmaß Kosten der Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des Präsidiums vom Verband übernommen werden. In allen Fällen sind die entstandenen Kosten zu belegen bzw. maximal nach den steuerlichen bzw. amtlichen Vorgaben abzurechnen (zB Kilometergelder).

10. PRÄSIDIUM

- 10.4. Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Funktion des Präsidenten ist für die Interimszeit bis zur nächsten Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, vom Präsidium aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder das an Lebensjahren älteste Mitglied als interimistischer Präsident zu bestellen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Funktion eines Vizepräsidenten erfolgt eine Neuwahl durch den Vorstand.
- 10.5. Für die Sitzungen des Präsidiums gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 9.9. sinngemäß, sofern bzw. insoweit das Präsidium nichts Abweichendes beschließt. Insbesondere ist das Präsidium berechtigt, eine Geschäftsordnung für das Präsidium zu beschließen.

12. REPRÄSENTATION UND VERTRETUNG DES VERBANDS

- 12.1. Der Präsident ist sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird Sprecher des Vorstands.
- 12.2. Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen, Pressekonferenzen, öffentlichen Anlässen etc vom Präsidenten, einem seiner Vizepräsidenten oder sonstigen Vorstandsmitgliedern bzw. Mitarbeitern der Geschäftsstelle repräsentiert, ohne dass diesen, sofern nicht die Vertretungsregelung gemäß Punkt 12.3. erfüllt ist, rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zukommt.
- 12.3. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbands erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betrifft, vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzvorstand. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam, in finanziellen Angelegenheiten durch ein Präsidiumsmitglied gemeinsam mit dem Finanzvorstand.
- 13. BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Der Präsident führt – ausgenommen bei seiner Verhinderung – den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.2. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls der Generalversammlung und des Vorstandes, wobei diese Aufgabe unter Verantwortung des Schriftführers auch an Mit-arbeiter der Geschäftsstelle ausgelagert werden kann.

19. UNVEREINBARKEITEN, STIMMRECHTSAUSSCHLUSS

- 19.1. Personen, die in leitender Funktion bei einem Verbandsmitglied tätig sind (insbesondere deren Obmänner und ihre Stellvertreter bzw. Träger gleichartiger Funktionen, denen wenn auch nur ein kollektives Vertretungsrecht beim jeweiligen Verbandsmitglied zukommt) können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen zum Präsidenten des Verbands gewählt werden.
- 19.2. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Entscheidungen im Vorstand auf das Bestehen von Interessenkonflikten, welche seine Person betreffen, hinzuweisen und darf bei Angelegenheiten, bei welchen ein solcher Interessenkonflikt besteht, nicht mitstimmen. Bei Uneinigkeit über das Bestehen eines Interessenkonflikts entscheidet der Vorstand im Einzelfall und kann bei Bestehen eines Interessenkonflikts, der ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands betrifft, das Stimmrecht der jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder ausschließen, wobei dem (den) betroffenen Vorstandsmitglied(ern) bei der Beschlussfassung hierüber kein Stimmrecht zukommt.

20. DATENSCHUTZ

Für den Verband als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Schutz von personenbezogenen Daten höchste Priorität. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hält der Verband daher sämtliche Vorgaben der DSGVO, des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie sonstiger nationaler und europäischer Rechtsvorschriften ein und ist um bestmögliche Transparenz bemüht. Hinsichtlich Datensicherheit ergreift der Verband die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, sodass die jeweiligen personenbezogenen Daten beim Verband sicher verarbeitet werden.

24. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 24.1. Alle Schriftstücke, Anträge, Rechtsmittel, die gemäß diesen Statuten an den Vorstand zu richten sind, sind sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist an die jeweils aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbands bzw. an, sofern dies nach diesen Statuten ausdrücklich vorgesehen ist, die e-mail-Adresse office@tennissteiermark.at zu Handen des Vorstands zu adressieren.
- 24.2. In allen Angelegenheiten, in denen dem Vorstand nach diesen Statuten bzw. dem Gesetz die Entscheidung zugewiesen ist, verlangt dies sofern in diesen Statuten nicht

F +43 3452 73660-

ausdrück-lich etwas Abweichendes geregelt ist – einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstands.

- 24.3. Bei Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstands sowie des Präsidiums wer-den ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen bei der Feststellung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Dies gilt auch für Wahlen.
- 24.4. Diese Statuten treten mit dem auf die Beschlussfassung durch die Generalversammlung folgenden Tag in Kraft und sind alle damit allenfalls in Widerspruch stehenden Regelungen von Verbandsorganen (insbesondere deren Geschäftsordnungen) umgehend anzupassen, sofern die Vereinsbehörde nicht mit Bescheid erklärt, die Statutenänderung nicht zu gestatten. Für die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens der geänderten Statuten anhängigen Verfahren von Verbandsorganen gelten weiterhin die Bestimmungen der bisher geltenden Statuten des Verbands. Mitglieder des Verbands haben ihre Statuten (Satzungen) in ihrer nächsten Mitgliederversammlung (Generalversammlung) an die jeweils geltenden Statuten des Verbands anzupassen, insoweit diese im Widerspruch zu den jeweils geltenden Statuten des Verbands stehen.

ANTRAG NR. 2.: ERHÖHUNG DER LIZENZ- UND MITGLIEDSGEBÜHREN AB 2024

Die Lizenz- und Mitgliedsgebühren wurden vor knapp 10 Jahren letztmalig angepasst und seither auch nicht indexiert. Aufgrund der umfangreichen Steigerung des STTV-Dienstleistungs- und Service-Angebots für unsere Mitgliedsvereine sowie u.a. einer Qualitätssteigerung im Bereich Kommunikation sollen die Lizenzgebühren für Gold- und Silberlizenzen, sowie der Sockelbeitrag für die Vereine angehoben werden. Die Anpassungen werden ab 2024 wirksam.

Lizenzart		seit 2014	ab 2024
Gold	Erwachsene	25,00 €	32,00 €
	Jugend	10,00 €	12,50 €
Silber	Erwachsene	10,00 €	12,50 €
	Jugend	5,00 €	7,50 €

Sockelbeitrag	seit 2014	ab 2024
pro Verein	350,00 €	400,00€